

Merkblatt

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss oder Meisterabschluss in einer technischen Fachrichtung (Einstellungsrichtlinie)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Zuschüsse zu den Personalausgaben bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungs-verhältnissen für Personal mit Hochschul- oder Meisterabschluss in technischen Fachrichtungen.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die in der Positivliste (Anhang 4.1 des GRW- Koordinierungsrahmens) aufgelistet ist. Zuwendungsempfänger sind auch Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die industrienahen Dienstleistungen im Bereich der maritimen Wirtschaft erbringen.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 2023/2831 ausgenommen sind, das sind insbesondere Unternehmen der Fischerei, Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen.

Was wird gefördert?

- Direkte Personalausgaben (Bruttolohn vor Steuern und gesetzliche Sozialausgaben) für neue und zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen
- Der Arbeitsplatz muss sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden
- Bezogen auf die neu eingestellte Person muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder der technische Hochschul-/Meisterabschluss darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen
- Der Arbeitsvertrag muss unbefristet geschlossen werden (branchenübliche Probezeit möglich) und das monatliche Bruttogehalt bei Hochschulabsolventen mindestens 4.200,00 EUR und bei Meistern mindestens 3.800,00 EUR (bezogen auf 40 Std./Woche) betragen
- Die Zuwendungshöchstdauer beträgt 24 Monate ab dem Einstellungsdatum
- Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben und ist je geschaffenem Arbeitsplatz begrenzt auf maximal 30.000,00 EUR in den ersten 12 Monaten ab dem Einstellungsdatum und maximal 15.000,00 EUR in den folgenden 12 Monaten

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist vor dem Vorhabenbeginn einzureichen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss des Arbeitsvertrages.

Ansprechpartner

Franka Krauß 0385 6363-1451
Marion Hilger 0385 6363-1443